



**Änderungssatzung zur Satzung
über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag
für die Betreuung in Kindertagespflege sowie
über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen
(Kindertagespflegesatzung)
vom 19.05.2022**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.02.2001 in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, 213) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen (Kindertagespflegesatzung) vom 19.05.2022, wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Berechnung des monatlichen Pauschalbetrags zur Auszahlung an Kindertagespflegepersonen

Kernzeiten (Werktage) 08.00 Uhr -18.00 Uhr	7,50 € Darin enthalten: Förderleistung: 6,01 € Sachaufwand: 1,49 €
Randzeiten (Mo-Fr) 06.00 Uhr – 08.00 Uhr 18.00 Uhr – 21.00 Uhr Samstage, Sonntage, Feiertage	11,00 €



Nachtpauschale 21.00 Uhr – 06.00 Uhr	21,00 € (pro Nacht)
Eingewöhnungspauschale (einmalig)	Bis zum 3. Lebensjahr: 120,00 € 4. LJ bis Schuleintritt: 80,00 € Schuleintritt bis 14 Jahre: 40,00 €
Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf	Es erfolgt eine im Einzelfall individuell vereinbarte Vergütung.

Der monatliche Pauschalbetrag (außer der Eingewöhnungspauschale) wird anhand folgender Formel berechnet:

Bewilligte wöchentliche Stundenzahl in den Kernzeiten x 7,50 € x 4,33 = monatlicher Pauschalbetrag.

Bewilligte wöchentliche Stundenzahl in den Randzeiten x 11,00 € x 4,33 = monatlicher Pauschalbetrag.

Findet die Betreuung sowohl in den Kernzeiten als auch in den Randzeiten statt, so müssen die errechneten Pauschalbeträge addiert werden.

Hinweis:

Der Wochenfaktor 4,33 ergibt sich aus der Berechnung 52 Wochen / 12 Monate.



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Sie setzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.05.2022 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.2025

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel

Oberbürgermeister